GEMARKUNG HOLTHAUSEN

1:500

A. FESTSETZUNGEN (gem. § 9 BauGB)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

Öffentliche Verkehrsfläche

P Parkfläche

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

BAUGRENZE

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET gemäß § 4 BauN VO

MI MISCHGEBIET gemäß § 6 BauN VO

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

O4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ), belbaubarer Anteil (bei Baugrundstück)

OB GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

o OFFENE BAUWEISE

ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

BEBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

imWA imMI

Dies ist der faktisch zu festlegende und durch Baugrenzen begrenzte Teil des Baugrundstücks, auf dem baulliche Anlagen errichtet werden dürfen. Ein Überschreiten darf jedoch der bebaubare Grundstücksfläche nicht hinzugerechnet werden. Die Baugrenzen müssen nicht überschritten werden.

NICHT BEBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Vorgartenbereich (bei Grundstücken mit § 23 Abs. 3 BauN VO sind zulässig:

Stellplätze sind von allen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Bepflanzungen mindestens 5 bis maximal 70 cm höher, bezogen auf das 30-weitige Fahrbahnniveau, freizuhalten.

FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT gemäß § 9 Abs. 20 BauGB

Die vorhandene natürliche Eigenart der Landschaft ist zu schützen und in ihrem Zustand zu erhalten.

FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

WALD

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

Sportplatz

Friedhof

Kinderspielplatz

Sportlichen Zwecken dienende Nebengebäude

Friedhofskapelle

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE (gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB

A Zuspeisten der Anlieger, der Ver- und Entsorgungsträger

B Zuspeisten der Ver- und Entsorgungsträger

(G) - Kanalleitung

(E) - Gasleitung

(S) - Stromleitung

Die jeweiligen Anlieger haben das Recht, notwendige Ver- und Entsorgungsleitungen. Die jeweiligen Ver- und Entsorgungsträger haben das Recht, notwendige Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen. Diese Maßnahmen zur Erhaltung und zum Betrieb der Leitungen durchzuführen.

FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES SOWIE ZU TREFFENDE VORKEHRUNGEN ZUR VERMEIDUNG DERER WIRKUNGEN VON SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES

Vorgeschrieben ist die Errichtung eines Lärmschutzwalles in einer Mindesthöhe von 2,0 [illegible]

Der maximale Regelquerschnitt ist dabei anzuwenden.

[illegible]

Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Anbindung des neuen Wohngebietes an das bestehende Straßennetz (s. Verkehrs-Ziel 1 S. 6.

Die räumliche Gliederung des Bebauungsplanes sind zu ersehen aus den Bezugspunkten

- die der Holthausen Straße und der Hauptverkehrsstraße in der Behrenbeck zugewandt
- die der Hauptverkehrsstraße in der Behrenbeck gemäß Richtlinie 2114 entsprechen

Lärmschutzwand

ZU- UND ABFAHRTSVERBOT

B. GESTALTUNGSSATZUNG (gem. § 81 BauO NW)

SD SATTELDACH

30°-38° DACHNEIGUNG

C. SONSTIGE DARSTELLUNGEN (keine Festsetzungen)

VORGESEHENE AUFTEILUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenbahnverkehrsfläche

Geh- und Radweg

Verkehrsgrünfläche

Mischverkehrsfläche

D. KENNZEICHNUNG

DIE GELTUNGSBEREICHE DES BEBAUUNGSPLANES IST BESONDERS GEKENNZEICHNET

SIEHE BEGRÜNDUNG

Regelquerschnitt Lärmschutzwall

1. Ausfertigung

Stadt Hattingen
Bebauungsplan Nr. 113

» In der Behrenbeck «

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 10, 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neufassung des Baugesetzbuches (Bekanntmachungserlaß), (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132).

§ 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungsinhalts (BauNVO) in der Fassung vom 26.06.1962 (GV NW S 429) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 20.06.1989 (GV NW 1989 S. 432).

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.10.1994 (GV NW S. 962) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.1995 (GV NW 1995 S. 482).

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt
- Hauptblatt im Maßstab 1:500
- Nebenblätter und textlichen Festsetzungen

Dem Bau-, Flur- und Baugebiet Begründung und Stellungnahmen Eigentümerversammlung sowie

Die Zusammenstellung und ist auf ein neuzeitlich Teilen beurkundet Hattingen, den 25.05.1990

Der Stadtdirektor
i.A.

Gemarkung Holthausen
Flur 6,7u.19
Maßstab 1:1000

Die Donnerstimmung der Bezirksregierung mit dem Ungenehmigungsbescheid vom 27.06.1990 Az: 35/1-1/1-1/1 und Verfügung vom 25.06.1990 des § 11 der Planungsverordnung

Essen, den 30.08.1990

Die Fortführung der rechtsverbindlichen Planung der Bezirksregierung Essen

Essen, den 01.08.1991

Für die Erstellung des Flurentwurfs

Hattingen, den 25.06.1990

Der Stadtdirektor
i.A.

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 27.06.1990 nach welchem der Plan zu Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck öffentlich ausgelegt worden soll

Hattingen, den 27.06.1990

Der Stadtdirektor
i.A.

Diese Planentwurf wird die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 12.03.1991 bis einschließlich 12.03.91

Hattingen, den 12.03.1991

Der Stadtdirektor
i.A.

Diese Bebauungsplan gelobt zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 31.01.1991 nach welchem der gemäß § 10 BauGB - einschließlich der Begründung - öffentlich ausgelegt worden ist Satzung beschlossen worden ist.

Hattingen, den 31.01.1991

Der Stadtdirektor
i.A.

Das Kooperationsvertrag gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt

Hattingen, den 12.5.1992

Der Stadtdirektor
i.A.

Die Durchführung des Anzeigenverfahrens ohne die Teile bei welcher der Plan angezeigt wurde gemäß § 11 (3) BauGB ist ordnungsmäßig durchgeführt worden.

Hattingen, den 15.6.1992

Der Stadtdirektor
i.A.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 29.10.1992 durch den er gemäß § 10 BauGB abschließlich beschlossen worden ist. Es werden gelten die Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde vom 15. Sitzung beschlossen worden ist.

Hattingen den 29.10.1992

Der Stadtdirektor
i.A.

Bestandsdarstellungen

Gesichtsfeld vorhandener Gebäude
Gemeinbesitzgrenze
Gerätschuppen
Garage
Hühnerpunkt
Hühnerstall
Bienenstand
Bienen
Gewächshaus
Einlauf
Kalkschacht
Schlackenbeet
Stahlschmiede
Eisenbahnstreckl

Bemerkung: Die in dem Bebauungsplan für den Bereich von einzelnen Zonen und Baulinien-Abbauarten sowie Hinweisen in die Zeichenerklärung Eingesetzt. der Bezirksregierung Arnsberg Bezirksregierung Arnsberg Bezirksregierung Arnsberg